

# RS Vwgh 2001/3/21 2001/10/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2001

## Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

### Norm

SDG 1975 §10 Abs1 Z1;

SDG 1975 §2 Abs2 Z1 lith;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/10/0050 E 31. Mai 1999 RS 3

### Stammrechtssatz

Im Zusammenhang mit der Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger iSd § 10 Abs 1 Z 1 SDG kommt es allein auf das objektive Merkmal geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse an. Welche wirtschaftlichen Dispositionen zur Überschuldung bzw Zahlungsunfähigkeit führten, ist hingegen nicht entscheidend.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001100039.X04

### Im RIS seit

08.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)